

## Teilrevision Sozialhilfeverordnung (SHV)

### Erläuterungen

#### Ausgangslage

Änderungen im Sozialhilfegesetz verlangen auch eine Anpassung der Sozialhilfeverordnung. Betreffend Zielsetzung und Ausgangslage der Gesetzesrevision, die mithin auch für die Verordnungsänderungen zur Anwendung kommen, wird auf die detaillierten Ausführungen in der Landratsvorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes verwiesen.

#### Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Sozialhilfeverordnung (SHV)

##### § 4 Abs. 1 (geändert)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. In § 4 Abs. 1 wird das Übertragungsverbot der Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden normiert. Dabei wird ein Vorbehalt zu Gunsten von § 34a des Gemeindegesetzes gemacht. In § 34a des Gemeindegesetzes sind die gemeinsamen Kommissionen geregelt. Richtigerweise müsste sich der Verweis auf § 34b des Gemeindegesetzes beziehen, worin die gemeinsamen Behörden genannt sind. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

##### § 8 (geändert)

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt. Der Umfang der gedeckten Leistungen bleibt bestehen. Es handelt sich lediglich um eine terminologische Anpassung.

##### § 9 Abs. 1 (aufgehoben)

Die Höhe der Grundpauschalen wird neu in § 9 Abs. 1<sup>bis</sup> definiert. § 9 Abs. 1 wird daher aufgehoben.

##### § 9 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

In § 9 Abs. 1<sup>bis</sup> wird die Höhe der Grundpauschalen definiert. Ausgangspunkt für die Höhe der Grundpauschalen sind die heute geltenden Grundbedarfsansätze. Die Grundpauschalen werden wie folgt berechnet:

- GP I: heute geltender Grundbedarf – 30%
- GP II: heute geltender Grundbedarf – 10%
- GP III: heute geltender Grundbedarf + 10%
- GP IV: entspricht heute geltendem Grundbedarf
- GP V: heute geltender Grundbedarf – 5%

Die Zahlen werden der Teuerung angepasst. Betreffend die Teuerung werden die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren übernommen.

Jede einzelne Person (Kind, Ehegatte, etc.) wird separat beurteilt und entsprechend einzeln in die jeweilige Grundpauschale eingestuft. Liegt eine Unterstützungseinheit vor, werden die einzelnen an die Haushaltsgrösse angepassten Grundpauschalen addiert und der Gesamtbetrag ausgerichtet.

Die Abstufung der Grundpauschalen führt dazu, dass bei einer Haushaltsgrösse ab 7 Personen, die Personen, die in der Grundpauschale I eingestuft sind, weniger Unterstützungsleistung erhalten würden, als die Nothilfe beträgt. Damit jede Person mindestens der Betrag der Nothilfe erhält,

wird die Grundpauschale I bei Haushalten ab 7 Personen angepasst (vgl. auch Ausführungen zu § 9 Abs. 1<sup>quarter</sup>).

### **§ 9 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

Zur Feststellung, ob eine Person überhaupt bedürftig ist, wird die Grundpauschale IV angewendet. Steht gestützt auf diese Berechnung die Bedürftigkeit fest, erfolgt die Einstufung in die entsprechende Grundpauschale. Dies bedeutet einerseits, dass der Betrag zur Festlegung der Bedürftigkeit von den tatsächlich ausgerichteten Leistungen abweicht (ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen eine Person in die Grundpauschale IV eingestuft wird). Andererseits bedeutet es auch, dass es bezüglich der Anzahl unterstützter Fälle keine Änderungen zu der heutigen Anzahl der Unterstützungsfälle geben wird.

*Beispiel:* Ein Ehepaar mit zwei Kindern (7 und 11 Jahre) beantragt Sozialhilfe. Für die Beurteilung, ob die Familie bedürftig ist, ist die Grundpauschale IV (analog dem heutigen Ansatz) anwendbar, d.h. 528 Franken pro Person, total 2'112 Franken. Davon ausgehend, dass die Bedürftigkeit gegeben ist, erhält die Familie zur Deckung der Lebenshaltungskosten total 1'794 Franken (2x 369 Franken [Eltern werden in die Grundpauschale I eingestuft] und 2x 528 Franken [Kinder werden in die Grundpauschale IV eingestuft]). Die Eltern können einen Anstieg bis in die Grundpauschale III beantragen und erhalten total einen höheren Unterstützungsbetrag als bei der Ermittlung der Bedürftigkeit festgelegt wurde (2x 580 Franken für die Eltern und 2x 528 Franken für die Kinder, total 2'216 Franken).

### **§ 9 Abs. 1<sup>quarter</sup> (neu)**

Je nach Haushaltskonstellation kann es sein, dass durch die Einstufung in eine Grundpauschale (v.a. in die Grundpauschale I), die Höhe der Unterstützungsleistung für die Grundpauschale unter dem Nothilfebetrag von 10 Franken pro Tag liegen würde. Durch die neue Bestimmung soll dies verhindert werden. Eine unterstützte Person soll im Minimum den Betrag der Nothilfe erhalten.

### **§ 9 Abs. 2 (geändert)**

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt. Die Bestimmung wird zudem konkretisiert. Die Festlegung der Grundpauschale erfolgt im Konkubinatsgestützt auf die Haushaltsgrösse. Dies entspricht der heutigen Gesetzgebung. Inhaltlich erfährt die Bestimmung somit keine Änderung.

### **§ 9 Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)**

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt.

### **§ 9 Abs. 2<sup>ter</sup> (geändert)**

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt.

Wohnen unterstützte volljährige Personen bei den nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird von der Grundpauschale nach geltendem Recht zwingend 20 Prozent abgezogen. Die Bestimmung lässt nach geltendem Recht kein Raum für Ausnahmen. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen ein solcher Abzug nicht verhältnismässig ist. Dies beispielsweise wenn die nicht unterstützten Eltern EL beziehen oder wenn diese zwar nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, aber sehr «knapp bei Kasse» sind, sodass es für sie unzumutbar ist, auch noch für die unterstützte Person aufkommen zu müssen. In solchen Fällen soll es möglich sein, die Grundpauschale ohne einen Abzug von 20 Prozent zu gewähren.

Durch den Abzug der 20 Prozent kann es (je nach Haushaltskonstellation) sein, dass die unterstützte Person letztlich weniger Unterstützungsleistung erhalten würde, als die vorgesehenen Nothilfebeträge. Um dies zu verhindern, wurde ein Mindestbetrag pro Grundpauschalstufe definiert.

### **§ 9 Abs. 3 (geändert)**

Das Stufensystem wird auch auf junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die in einem 1-Personen-Haushalt leben, angewendet. Ausgehend vom heute geltenden Grundbedarf von 755 Franken.

### **§ 9a Abs. 1-4 (neu)**

Ein Anstieg auf eine höhere Grundpauschale erfolgt grundsätzlich auf Antrag der unterstützten Person. D.h., die unterstützte Person soll aktiv werden und Eigeninitiative zeigen. Gleichzeitig wird so der unterstützten Person die Möglichkeit gegeben, die Überprüfung der eigenen Einstufung zu verlangen. Sie ist nicht auf die Initiative der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinden sind verpflichtet, über einen Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale innert 2 Monaten nach Gesuchseinreichung zu entscheiden (Abs. 1).

Wird ein Gesuch um Anstieg der Grundpauschale gutgeheissen, erfolgt der Anstieg per Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (analog wie dies bereits bei einem Erstgesuch um Sozialhilfeunterstützung Praxis ist; Abs. 2).

Überprüft die Gemeinde ein Gesuch um Stufenanstieg nicht innert den vorgesehenen 2 Monaten, erfolgt ein automatischer Anstieg in die von der unterstützten Person beantragte Stufe. Durch diesen automatischen Anstieg sollen die unterstützten Personen vor möglichen Verzögerungen geschützt werden, zumal es nicht im Belieben der Sozialhilfebehörden liegen darf, wann sie über einen Stufenanstieg entscheiden und so allenfalls Gelder einsparen. Lässt die Gemeinde die Frist von 2 Monaten verstreichen und erfolgt ein automatischer Anstieg, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Einstufung zu einem späteren Zeitpunkt neu zu überprüfen. Über den zuvor gestellten Antrag, über den nicht innert der 2 Monate entschieden wurde, ist nicht mehr zu befinden (Abs. 3).

Damit die Sozialhilfebehörden vom erwarteten administrativen Mehraufwand entlastet werden können, erfolgt eine Anpassung von § 26a SHV, sodass der Katalog der Entscheide, die ohne Verfügung erlassen werden können, erweitert wird. Zudem wird neu auch die Möglichkeit der Entscheidungsbefugnisse der Sozialdienste festgehalten (vgl. Ausführungen zu § 26a SHV).

Formvorschriften für den Antrag auf Erhöhung der Grundpauschale sehen weder das Gesetz noch die Verordnung vor. Es wurde bewusst keine Regelung erlassen. Zu denken ist vom von der Gemeinde vorbereiteten Gesuchsformular über einen eigenständig verfassten Antrag oder auch einen Antrag im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs, wo ein entsprechender Antrag protokolliert wird. Die Form dürfte nicht entscheidend sein. Wichtig ist, dass der Antrag entsprechend im Dossier der unterstützten Person dokumentiert ist.

Nebst dem Antrag der unterstützten Person, kann die Sozialhilfebehörde die Einstufung auch von sich aus jederzeit überprüfen. Die Überprüfung kann sowohl eine Rückstufung wie auch eine höhere Einstufung betreffen. Die Sozialhilfebehörden sollen von sich aus nicht nur Rückstufungen prüfen, vielmehr soll auch über einen offensichtlichen möglichen Stufenanstieg – auch ohne entsprechenden Antrag der unterstützten Person – befunden werden (Abs. 4).

### **§ 10 (geändert)**

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt.

### **§ 15 Abs. 1 lit. k (geändert); § 15 Abs. 2 lit. a (neu)**

Beim Umzug innerhalb des Kantons wird aufgrund einer «kann»-Bestimmung die Handhabung des Zehrgelds in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Um diesbezüglich eine einheitliche Regelung zu schaffen, wird die Bestimmung betreffend das Zehrgeld nicht mehr als «kann»-Bestimmung formuliert, sodass die Gemeinden künftig bei einem Umzug innerhalb des Kantons das Zehrgeld übernehmen müssen. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert.

**§ 16 Abs. 1 lit. a (geändert), lit. b (aufgehoben)**

Durch die Einführung der Langzeitbezugsstufe erhalten unterstützte Personen grundsätzlich nach zwei Jahren weniger Unterstützungsleistungen. Unterstützte Personen, die erwerbstätig sind, sollen aber trotz der Einstufung in die Grundpauschale V nicht weniger Unterstützungsleistungen erhalten als vor Ablauf dieser 2 Jahre.

Dies vor dem Hintergrund, dass sich Arbeit lohnen soll. Zu denken ist etwa an Working Poor Familien, die ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Ebenfalls möglich ist, dass eine unterstützte erwerbstätige Person, die zwar einer der Ausnahmetatbestände für die Gewährung der Grundpauschale IV erfüllt aber aufgrund der Erwerbstätigkeit in der Grundpauschale III eingestuft ist, nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren von der Grundpauschale III in die Grundpauschale V eingestuft werden würde. Da sie aber unter einen der Ausnahmetatbestände fällt, wird sie nach zwei Jahren von der Grundpauschale III neu in die Grundpauschale IV eingestuft. Da sich Erwerbstätigkeit in jedem Fall lohnen soll, sind die Regelungen über die freien Einkünfte anzupassen bzw. ebenfalls abzustufen.

Es wird unterschieden zwischen erwerbstätigen Personen die in den Grundpauschalen I-III eingestuft sind, solchen, die in der Grundpauschale IV und solchen, die in der Grundpauschale V eingestuft sind.

Unterstützte Personen, die erwerbstätig sind und nach zwei Jahren in die Grundpauschale V eingestuft werden, erhalten höhere freie Einkünfte (bis maximal 450 Franken) als Personen die in einer anderen Grundpauschale eingestuft sind (bis maximal 400 Franken für Grundpauschale IV bzw. 300 Franken für Grundpauschale I-III). Diese Abstufung führt dazu, dass erwerbstätige Personen auch nach einer Bezugsdauer von mehr als zwei Jahren, immer noch gleich viel Unterstützungsleistungen erhalten, unabhängig davon, ob sie in der Grundpauschale V oder IV eingestuft sind.

Durch die Abstufung der freien Einkünfte erhält eine erwerbstätige Person letztlich insgesamt eine gleich hohe Unterstützungsleistung auch wenn sie in die Langzeitbezugsstufe fällt, dies vor dem Hintergrund, dass sich Arbeit jederzeit lohnen soll. Zudem werden die freien Einkünfte neu an die Person geknüpft und nicht mehr an den Haushalt. Dies führt gegenüber dem heutigen System zu einer Besserstellung.

**§ 16 Abs. 1 lit. d (geändert)**

Im Zusammenhang mit der Einführung eines zusätzlichen Beitrags für die Ausübung einer Beschäftigung wurde auch die Bestimmung betreffend die Gefälligkeitszuwendungen konkretisiert. Dies insoweit, dass es sich bei Gefälligkeitszuwendungen, um eine Leistung handelt, welche eine unterstützte Person in Ausführung einer Beschäftigung oder Förderung von Dritten erhält.

Es ist somit nicht die unterstützende Gemeinde, die eine Gefälligkeitszuwendung gewähren kann. Vielmehr ist damit gemeint, dass eine unterstützte Person, eine ihr im Rahmen der Ausübung einer Beschäftigung oder Förderung zugegangene Leistung des Anbieters (bzw. derjenigen Person, welche die «Leistung» der unterstützten Person in Anspruch nimmt), sofern sich diese in einem Rahmen von 50 Franken hält, behalten kann.

Der Betrag von 50 Franken entspricht der gängigen vom Kantonalen Sozialamt empfohlenen Praxis. Es soll zudem bewusst ein tieferer Betrag sein, als der zusätzliche Beitrag, der im Rahmen einer Beschäftigung seitens der Gemeinde gesprochen werden kann. In der Regel handelt es sich bei der Gefälligkeitszuwendung um einen «Zustupf» für eine besonders zufriedenstellende Leistung oder aber auch um ein Mittagessen. Solche Leistungen sollen, sofern sie sich in einem angemessenen und moderaten Rahmen halten, von der sozialhilfebeziehenden Person behalten werden dürfen.

## **§ 16 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

Die heutigen Regelungen besagen, dass eine Person, bevor sie von der Sozialhilfe unterstützt werden kann, das Vermögen bis zu einem Betrag von 2'200 Franken aufbrauchen muss. Erst dann wird ihr bei vorliegender Bedürftigkeit Sozialhilfe ausgerichtet.

Immer mehr über 55-jährige werden von der Sozialhilfe unterstützt. Häufig haben diese Personen über Jahre etwas angespart. Aufgrund des überproportionalen Anstiegs der über 55-jährigen in der Sozialhilfe, soll diese Personengruppe nicht zuerst ihr gesamtes Vermögen aufbrauchen müssen.

Ihnen wird ein Vermögensbetrag von 30'000 Franken pro Einzelperson bzw. 60'000 Franken pro Ehepaar / eingetragene Partnerschaft belassen. Der Betrag für Eheleute und Personen in eingetragener Partnerschaft lehnt sich am Vermögensfreibetrag der EL an.

Um in der Sozialhilfe Ungleichbehandlungen von Konkubinatspaaren zu vermeiden wurde der Betrag für Einzelpersonen in Abweichung zur EL auf 30'000 Franken festgelegt (Betrag EL 37'500 Franken). Denn Personen, die in einem gefestigten Konkubinat leben werden in der Sozialhilfe als Einzelperson unterstützt, sodass auf sie nicht der Vermögensfreibetrag für ein Ehepaar angewendet werden kann. Wäre der Ansatz für eine Einzelperson höher (gemäss EL bei 37'500 Franken) hätten die Konkubinatspartner gegenüber einem Ehepaar 15'000 Franken mehr als Vermögensfreibetrag.

*Beispiel:* Ein Ehepaar (56 Jahre und 50 Jahre) kommt in die Sozialhilfe. Ihnen wird ein Vermögensfreibetrag von 60'000 Franken zugestanden. Obwohl nur eine der unterstützten Personen über 55 Jahre alt ist, hat das Ehepaar Anrecht auf den höheren Vermögensfreibetrag. Dies lässt sich dadurch begründen, weil das Ehepaar als Einheit unterstützt wird, sodass sämtliche Einnahmen und Ausgaben von beiden Ehepartnern berücksichtigt werden. Wären beide Ehepartner über 55 Jahre alt, so hätten sie ebenfalls nur einmalig einen Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 60'000 Franken.

*Beispiel:* Eine um Unterstützung suchende 56-jährige Person lebt in einem gefestigten Konkubinat (Partner 51 Jahre). Da diese Person als Einzelperson unterstützt wird, hat sie einen Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 30'000 Franken. Angenommen beide Personen wären über 55 Jahre alt, so hätten sie beide je 30'000 Franken als Vermögensfreibetrag, was eine Gleichstellung zu Ehepaaren bedeutet.

## **§ 17a (aufgehoben)**

Die Einstufung in die Grundpauschale ist von der Erfüllung der auferlegten Pflichten abhängig. Entsprechend sind diese Pflichten auch im Gesetz zu verankern, weshalb die Bestimmung auf Verordnungsebene aufzuheben ist.

## **§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

Die Einführung des neuen Stufensystems fordert eine Anpassung des Sanktionensystems. Dies insofern, als Personen, die in den Grundpauschalen II und III eingestuft sind, bei Pflichtverletzungen nicht dem heutigen Kaskadensystem unterliegen, sondern eine Neueinstufung erfolgt. D.h. konkret wenn z.B. eine unterstützte Person, die in der Grundpauschale II eingestuft ist, eine ihr auferlegte Pflicht nicht erfüllt, erfolgt eine Neuurteilung und somit eine Neueinstufung in die Grundpauschale I (Abs. 2<sup>bis</sup>).

Pflichtverletzungen bei unterstützten Personen, die in der Grundpauschale IV und V eingestuft sind, werden weiterhin nach dem heutigen Kaskadenmodell sanktioniert (bis auf Nothilfe; Abs. 1 und 3).

Ebenfalls bleibt die Herabsetzung direkt auf Nothilfe möglich, dies wenn elementare Pflichten verletzt werden (Abs. 4).

Aufgrund des neuen Stufensystems und der damit verbundenen Einstufung für jede einzelne Person, ist auch das Sanktionensystem neu auf jede Person einzeln anzuwenden. Die Sanktionierung erfolgt somit nicht mehr für eine Einheit, sondern für jede Person gesondert.

Bei der Ausrichtung der Nothilfe wurde die Begrifflichkeit beim Umfang neu definiert. Bisher mussten im Zusammenhang mit der Nothilfe unter anderem auch die Wohnungskosten übernommen werden. Neu wird der Begriff der Wohnungskosten, durch Kosten für eine «angemessene Unterbringung» ersetzt. Dadurch wird mehr Spielraum ermöglicht, wenn nicht mehr zwingend Wohnungskosten übernommen werden müssen. Zu denken ist etwa an eine Notschlafstelle (Abs. 5).

**§ 21 Abs. 1 lit. a (geändert), Abs 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

Der Begriff Grundbedarf wird durch den Begriff Grundpauschale ersetzt (Abs. 1 lit. a).

In § 21 Abs. 1<sup>bis</sup> wird definiert, was als Eingliederungen gelten. Es hat sich herausgestellt, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich der Eingliederungsmassnahmen zu eng gefasst sind. Beispielsweise werden ergänzende Bildungsangebote betreffend Grundkompetenzen durch die heute geltenden Bestimmungen nicht erfasst. In § 19a SHG werden daher weitere Kategorien der Eingliederung aufgenommen. Dies sind einerseits Angebote, welche die Grundkompetenzen fördern. Unter Grundkompetenzen werden Grundkenntnisse des Lesens, Schreibens, der Mathematik sowie der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik verstanden. Andererseits werden neu Angebote erfasst, die die soziale Integration fördern. Diese sind besonders für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen relevant. So verlangt die von Bund und Kantonen vereinbarte Integrationsagenda Schweiz, dass in den Kantonen entsprechende Angebote zur Förderung des Kontakts zwischen den ansässigen Personen und den Personen aus dem Asylbereich geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen die hiesigen Lebensgewohnheiten kennenlernen und sich in die Gesellschaft integrieren (Abs. 1<sup>bis</sup>).

Durch die Einführung eines kantonalen zentralen Assessmentcenters werden die Kantonsbeiträge für die Integrationsmassnahmen umgelagert und die fiskalische Äquivalenz wird dadurch wiederhergestellt. Dies führt dazu, dass die Bestimmungen im SHG und in der SHV, wonach der Kanton den Gemeinden Beiträge für Integrationsmassnahmen gewährt, anzupassen bzw. aufzuheben sind. Es betrifft § 34 SHG und die §§ 25b und 27 Abs. 1 lit. d SHV. Im Bereich der Flüchtlinge beteiligt sich der Kanton weiterhin an den Kosten der Eingliederungsmassnahmen, weshalb in Abs. 1<sup>ter</sup> neu die Höhe der kantonalen Entschädigung an die Gemeinden für die Eingliederungen der Flüchtlinge festgelegt wird. Aufgrund der neu eingeführten Eingliederungsmassnahmen (Grundkompetenzkurse und Kurse der sozialen Integration) rechtfertigt es sich, die Beträge für die Förderungsmassnahmen und Beschäftigungen etwas herabzusetzen.

Die Bestimmung soll gemeinsam mit der Einführung des zentralen Assessmentcenters in Kraft treten.

**§ 24 Abs. 5 lit. a (geändert)**

Die Beträge der anerkannten Ausgaben bei der Rückerstattung basieren auf den Zahlen der Ergänzungsleistungen. Diese haben die Beträge per 1. Januar 2019 angepasst, sodass es angezeigt ist, in Anlehnung an die EL, die Beträge in der SHV ebenfalls anzupassen.

**§ 24b Abs. 1 (neu)**

Die Gemeinden können für die Ausübung einer Beschäftigung einen zusätzlichen Beitrag gewähren. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags wird auf 100 Franken festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe wurde berücksichtigt, dass Personen die eine Beschäftigung ausüben letztlich nicht besser gestellt werden als Personen, die ein Förderungsprogramm besuchen. Es sollen zudem keine weiteren Schwelleneffekte geschaffen werden. Letztlich soll ein zusätzlicher Beitrag auch nicht dazu führen, dass niederschwellige Arbeiten, die auch im ersten Arbeitsmarkt angeboten werden könnten, für Sozialhilfeempfangende vorbehalten bleiben.

### **§ 25b, § 27 Abs. 1 lit. d (aufgehoben)**

Der Kanton beteiligt sich heute an den Kosten der Integrationsmassnahmen, die von den Gemeinden verfügt werden. Dies stellt eine Durchbrechung der fiskalischen Äquivalenz dar. Durch die Einführung eines kantonalen zentralen Assessmentcenters werden die Kantonsbeiträge für die Integrationsmassnahmen umgelagert und die fiskalische Äquivalenz wird dadurch wiederhergestellt. Dies führt dazu, dass die Bestimmungen in der SHV, wonach der Kanton den Gemeinden Beiträge für Integrationsmassnahmen gewährt, anzupassen bzw. aufzuheben sind.

### **§ 25c Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

Es hat sich herausgestellt, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich der Eingliederungsmassnahmen zu eng gefasst sind. In § 19a SHG werden daher weitere Kategorien der Eingliederung aufgenommen. Entsprechend ist § 25c Abs. 2 durch diese neu aufgenommenen Kategorien zu ergänzen.

Abs. 3 sieht neu vor, dass der Kanton in Einzelbereichen direkt Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass v.a. in den Bereichen der Grundkompetenzen und auch der sozialen Integration bereits bestehende Angebote genutzt werden können (z.B. Angebote der Volkshochschule).

### **§ 26a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

Durch die Einführung des neuen Systems wird der Fokus auf die ersten beiden Bezugsjahre der sozialhilfebeziehenden Personen gelegt. Es wurde befürchtet, dass insbesondere während dieser ersten zwei Jahre der Aufwand der Sozialhilfebehörden grösser werden wird. Um Verzögerungen vermeiden und die Sozialhilfebehörden entlasten zu können, wird § 26a SHV angepasst und ergänzt.

Einerseits wird der Katalog betreffend die Leistungen, die ohne Erlass einer Verfügung ausgerichtet werden können ergänzt. Neu können auch vollumfänglich gutheissende Stufenansteige ohne Erlass einer Verfügung ausgerichtet werden (Abs. 2).

Andererseits wird neu eine Entscheidkompetenz für den Sozialdienst oder das Sozialhilfepräsidium eingefügt. Die Sozialhilfebehörde kann festlegen, über welche vollumfänglich gutzuheissende Anträge der Sozialdienst bzw. das Präsidium ohne Erlass einer Verfügung selbständig entscheiden kann. Weiterhin müssen sämtliche Verfügungen von der Sozialhilfebehörde erlassen werden. Lediglich wo die Form der Verfügung nicht mehr notwendig ist, weil es sich um einen vollumfänglichen gutgeheissenen Antrag handelt, darf die Entscheidungsbefugnis delegiert werden (Abs. 3).

Die Thematik und Umsetzung einer möglichen Delegation von Verfügungsbefugnissen an den Sozialdienst oder an andere Verwaltungseinheiten benötigt Zeit und wird im Rahmen der Sozialhilfestrategie geprüft.

## **Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in der Kantonalen Asylverordnung (kAV)**

### **§ 4 Abs. 1 kAV (geändert), lit. c (neu)**

In § 19a SHG werden neue Kategorien der Eingliederung aufgenommen (Grundkompetenzkurse und Kurse der sozialen Integration). Entsprechend ist auch § 4 dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden diese neuen Eingliederungsmassnahmen ebenfalls vollziehen müssen.

### **§ 4 Abs. 2 kAV (geändert)**

Die Revision des Sozialhilfegesetzes führt dazu, dass § 34 SHG aufgehoben wird. Entsprechend ist die Bestimmung in der kAV, die auf § 34 SHG verweist, anzupassen.

**§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)  
kAV**

Betreffend Herabsetzung der Unterstützungsleistung bei Pflichtverletzungen verweist die kAV heute im Wesentlichen auf die Bestimmung in § 18 SHV. Aufgrund der Gesetzesrevision und der Einführung des neuen Stufensystems wurde § 18 SHV angepasst und ist neu auf das Stufensystem ausgelegt. Da dieses Stufensystem in der kAV nicht zur Anwendung kommt, wird eine eigene Bestimmung für die Sanktionierung benötigt. Inhaltlich entsprechen die neuen Absätze den Bestimmungen des alten § 18 SHV. Inhaltlich erfährt das Sanktionensystem im Bereich der kAV keiner Änderung.

**§ 18 Abs. 3 lit. a kAV (geändert)**

In § 18 wird die Art und Höhe der kantonalen Entschädigung an die Gemeinden für die Unterstützung von Personen, die nach der kAV unterstützt werden, geregelt. Betreffend die Vergütung von Kosten für Förderungsprogramme und Beschäftigungen verwies § 18 Abs. 3 lit. a bis anhin auf § 25b Absatz 2 lit. a und b der SHV. Durch die Einführung eines kantonalen zentralen Assessmentcenters werden die Kantonsbeiträge für die Integrationsmassnahmen umgelagert und die fiskalische Äquivalenz wird dadurch wiederhergestellt. Dies führt dazu, dass unter anderem § 25b SHV aufgehoben wird. Die Kostenbeteiligung wird neu in § 21 Abs. 1<sup>ter</sup> SHV festgelegt, sodass in § 18 Abs. 3 lit. a der Verweis auf diese Bestimmung gemacht wird.